

# Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Geretsried

Stand: 29.07.2021

## I. Allgemeine Bedingungen

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingangsbereich und Außenanlagen.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Lehrkraft/Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung haftet der Nutzer/Badegast für den Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Betriebsleitung kann den Zutritt zeitweise oder auf Dauer versagen.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
7. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

8. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
9. Jede gewerbliche Betätigung/Nutzung Dritter im Bereich des Schwimmbades, wie auch die Erteilung von Schwimmunterricht, setzt die Genehmigung durch den Betreiber voraus.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise, Angebote

1. Die Öffnungszeiten und das Preisverzeichnis für das Schwimmbad, welches als Anhang dieser Haus- und Badeordnung beigefügt ist, sind an der Kasse einsehbar. Für die Schul- und Vereinsnutzung gilt der aktuelle Belegungsplan des Betreibers.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Schwimmbades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltung, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Einlassschluss ist jeweils 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Schwimmhalle und der Außenbereich sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen, die Betriebsräume (Umkleide-/Frisierbereiche) sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Die Teilnahme an Kursangeboten des Betreibers (z.B. Wassergymnastik) setzen die Gesundheit und Schwimmfähigkeit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
6. Die an der Kasse erhaltene Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Schwimmbades aufzubewahren.
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Die Transponderkarten (Mehrfacheintritte, Lehrer- und Trainerkarten usw.) bleiben Eigentum der Stadtwerke Geretsried. Beim Kauf oder bei der Erstellung einer Ersatzkarte für eine in Verlust geratene Transponderkarte wird die Pfandgebühr in Höhe von 10 Euro einbehalten, die normalerweise bei Rückgabe zurückerstattet wird.

## Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Geretsried

### § 4 Zutrittsbestimmungen

1. Der Besuch des Schwimmbades während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht grundsätzlich jedermann frei; mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, die Tiere mit sich führen oder gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. Ein Einzeleintritt gilt ausschließlich am Tag der Entrichtung des Entgeltes und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei einer Unterbrechung muss das Entgelt für einen weiteren Eintritt entrichtet werden.
3. Das Schwimmbad darf, mit Ausnahme des Eingangs- und Kassenbereiches, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
4. Wer sich Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Nichtschwimmer dürfen die Becken nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson oder im Rahmen einer Schwimmausbildung benutzen.
8. Kindern unter zwölf Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
9. Begleit- bzw. Aufsichtspersonen müssen über 16 Jahre alt sein, sowie körperlich und geistig geeignet sein und schwimmen können.
10. Jeder Badegast muss das in Schwimmbädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

### § 5 Verhaltensregeln

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadeinrichtung verletzt oder gefährdet. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - a. Sexuelle Handlungen und Darstellungen
  - b. Das Ausspucken, insbesondere auf Fußböden und/oder Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers.
  - c. Das seitliche Einspringen in das Schwimmbecken, mit Ausnahme der freigegebenen Startblöcke (Sprunganlagen)

- d. Das Rennen auf den Beckenumgängen, sowie im Umkleide-/Duschbereich
  - e. Das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken
2. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und aus hygienischen Gründen nur in den dafür vorgesehen Bereichen verzehrt werden. Das Verzehren von alkoholischen Getränken ist untersagt. Das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Glas, Porzellan) ist ausdrücklich untersagt.
  3. Rauchen ist im gesamten Schwimmbad und dem Außenbereich (Liegewiese) nicht gestattet. Elektronische Zigaretten dürfen ausschließlich im Außenbereich in dafür ausgewiesenen Bereichen genutzt werden, sofern andere Badegäste nicht belästigt werden.
  4. Fundgegenstände sind an das Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
  5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Badbetreibers. Die Benutzung von Mobilfunktelefonen ist nur im Foyer und auf der Liegewiese gestattet. Den Badegästen steht ein kostenloser WLAN-Service zur Verfügung. Die hierfür geltenden Nutzungsbedingungen sind zu beachten und separat zu bestätigen.
  6. Zur Aufbewahrung der Kleidung und/oder Wertgegenständen dienen verschließbare Garderobenschränke. Bei Schlüsselverlust wird der Inhalt des Schrankes erst nach eingehender Überprüfung und Beschreibung vom Badepersonal ausgegeben.
  7. Schulen und Vereine und/oder andere Sportgruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Umkleiden (Sammelumkleiden) benutzen.
  8. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
  9. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
  10. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperenthaarung, Tönen und Färben der Haare sind nicht gestattet.
  11. Der Aufenthalt im Nassbereich des Schwimmbades ist nur in Badekleidung gestattet. Im Schwimmbad und im Außenbereich darf nur handelsübliche Badebekleidung getragen werden.
  12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Tauchbrillen, Schnorchel etc.) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 6 Zweck und Nutzung der Becken

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
3. Der Aufenthalt in Sport- und Sprungbecken mit Schwimmhilfen ist nicht gestattet.
4. Das Essen und Trinken ist in den Schwimm- und Badebecken nicht erlaubt.
5. Für Kleinkinder und Babys besteht die Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (auch Schwimmwindel). Über die Zulässigkeit der Badebekleidung entscheidet das Personal.

### § 7 Benutzung Schwimm- und Badebecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer ohne spezielle Aufsicht oder Aufsicht der Eltern dürfen sich nur in den für sie abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
2. Für Schulen und Vereine gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr, gesonderte Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 8).

### § 8 Wasserattraktionen

1. Die Wasserattraktionen wie z.B. Sprungbretter und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt.
2. Das Schwimmbecken mit Hubboden ist bei Änderung der Wassertiefe auf Anweisung des Aufsichtspersonals aus Sicherheitsgründen zu verlassen und kann erst nach erfolgter Freigabe wieder genutzt werden.
3. Insbesondere im Planschbeckenbereich haben Begleitpersonen von Kindern dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, keine Schäden erleidet. Weiterhin sind alle Begleitpersonen für das Verhalten der zu beaufsichtigten Kinder verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgaben zulässt.

## III. Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten,

auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste.

2. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Nutzers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere dies zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Der Besitzer des Schlüssels wird als Eigentümer des jeweiligen Fachinhaltes angesehen.
5. Bei dem Verlust von Garderobenschrankschlüssel (Transponderarmbänder) wird ein Pauschalbetrag von 30 Euro in Rechnung gestellt. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls das Transponderarmband innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden und zurückgegeben wird. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
6. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Nutzer in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschluss-sachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächer usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
7. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung von Einrichtungen des Bades und dessen Grünanlagen oder Entfernungen von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Bei Veranstaltungen haftet der jeweilige Veranstalter für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmer oder Zuschauer dem Betreiber oder Dritten zugefügt werden.
9. Unfälle oder erlittene Schäden sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes und unter Angabe

## Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Geretsried

etwaiger Zeugen dem Personal anzuzeigen. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

### IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können in Absprache mit der Betriebsleitung und dem Betreiber Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### V. Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtsbzw. Kassenpersonal entgegen. Diese schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Betriebsleitung und dem Betreiber vorgebracht werden.

**Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt und freuen uns über Ihren Besuch.**

Stadtwerke Geretsried KU

Jan Dühring  
(Vorstand)

## Preisverzeichnis für das Hallenbad Geretsried

### Öffentlicher Badebetrieb

#### Einzeleintritt

	1 Stunde	1,5 Stunden	3 Stunden
<b>Vollzahler</b>	3,50 €	4,50 €	6,00 €
<b>Kinder [5-12 J.]</b>	1,50 €	2,50 €	4,00 €

#### Mehrfacheintritt

	10 Eintritte zu je 1,5 Stunden
<b>Vollzahler</b>	40,00 €
<b>Kinder [5-12 J.]</b>	20,00 €

#### Nachzahlen

	je angefangene 1/2 Stunde
alle	1,00 €

- Alle vorgenannten Preise sind brutto inkl. 7% Mehrwertsteuer.
- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.
- Alle Personen vom 5. Lebensjahr bis einschließlich des 12. Lebensjahres gelten als Kinder im Sinne dieses Preisverzeichnisses.
- Alle Personen ab dem 13. Lebensjahr gelten als Vollzahler im Sinne dieses Preisverzeichnisses.
- Nachzahlmaximum für Kinder ist 10,00 € abzgl. des bereits entrichteten Eintrittspreises.
- Nachzahlmaximum für Vollzahler ist 13,00 € abzgl. des bereits entrichteten Eintrittspreises.

### Schul-, Vereinsnutzung und Nutzung durch Dritte

alle Preise pro Stunde und inkl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes (brutto)

	Schulen	Vereine*	Sonstige
<b>Sportbecken, je Schwimmbahn</b>	28,00 €	36,00 €	50,00 €
<b>Sportbecken, ganzes Becken</b>	140,00 €	180,00 €	250,00 €
<b>Lehrschwimmbecken, 1/2 Becken</b>	35,00 €	45,00 €	60,00 €
<b>Lehrschwimmbecken, ganzes Becken</b>	70,00 €	90,00 €	120,00 €
<b>Sprungbecken, ganzes Becken</b>	70,00 €	90,00 €	120,00 €
<b>Ganzes Bad</b>	280,00 €	360,00 €	490,00 €

\* nur gemeinnützige Vereine